

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU und FDP

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung einer
Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
(Mikrozensusgesetz)**

— Drucksachen 10/2600, 10/2972, 10/3328 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.“

2. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Strafvorschrift

Wer entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2, Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 15 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Bonn, den 14. Mai 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

